

über I

01 Herrn Czerwonka

**DS-Nr. ohne DS Nummer – Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen (CETA, TTIP, TiSA) gefährden**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadtvertretung möge beschließen:**

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Annahme der „Resolution der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zu internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen“ und unterstützt damit das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen.
2. Der Stadtpräsident wird beauftragt:
  - a) die Bedenken der Stadtvertretung in geeigneter Form an den Städte- und Gemeindegemeinschaftstag Mecklenburg-Vorpommern, den Deutschen Städtetag, den Deutschen Städte- und Gemeindebund und den Deutschen Landkreistag heranzutragen
  - b) im Namen der Stadtvertretung die regional zuständigen Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Landtages und des Bundestages aufzufordern, den Abkommen solange nicht zuzustimmen bis gesichert ist, dass europäische Sozial- und Umweltstandards sowie der Schutz der kommunalen Daseinsvorsorge nicht gefährdet werden können
  - c) die Bedenken der Stadtvertretung in geeigneter Form gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium zum Ausdruck zu bringen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu wie folgt Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der zur Prüfung vorgelegte mehrfraktionelle Antrag wird in seiner Begründung ergänzt durch die „Resolution der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zu internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen“, welche den nachfolgenden Wortlaut hat:

**Resolution der Stadtvertretung Schwerin zu internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen**

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin stellt fest, dass:

1. die bisherigen Verhandlungen zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurden und diese Intransparenz

das Misstrauen in die Verhandlungsführung der EU-Kommission erhöht hat und die demokratischen Grundsätze untergräbt,

2. die geplanten Abkommen die bisherige Form kommunaler Daseinsvorsorge und das Subsidiaritätsprinzip gefährden und negative Auswirkungen für das kommunale Handeln, bei der öffentlichen Auftragsvergabe, einschließlich der Delegation von Aufgaben an kommunale Unternehmen, der Förderung und Unterstützung von Kultur und der Erwachsenenbildung (z.B. über Volkshochschulen) wie auch der Tarifgestaltung und die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte der Stadt Schwerin haben können,

3. die geplanten Abkommen der Eröffnung von Marktzugängen im Dienstleistungssektor, insbesondere auch im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen dienen und die Organisationshoheit der Kommunen gefährden, darunter nicht liberalisierte Bereiche, wie die kommunale Wasserver- und Entsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen einschließlich des Gesundheitsbereiches sowie die öffentlichen Dienstleistungen im Kultur und Bildungsbereich,

4. durch die Verwendung von sogenannten Negativlisten, die Rekommunalisierung von Dienstleistungen deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird.

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin begrüßt die grundsätzlichen Bemühungen zur Erreichung von Freihandelsabkommen, solange dabei die Grundsätze der Transparenz und Beteiligung, die Unabhängigkeit deutscher und europäischer Gerichte und der kommunalen Daseinsvorsorge eingehalten werden und solange dadurch weder deutsche und europäische Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- noch Umweltstandards unterlaufen werden. Mit diesem Ziel unterstützt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen und fordert gegenüber der Landes- und Bundesregierung gemäß des o.g. Papiers folgende Punkte ein:

I. Die Kommunale Daseinsvorsorge soll von den Marktzugangspflichten in TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.

II. Der politische Gestaltungswille soll in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens nicht stärker eingeschränkt werden als es nationale Regelungen und das europäische Vergaberecht bereits heute vorsehen.

III. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur darf nicht - auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativlisten - eingeschränkt werden. Die Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien müssen erhalten bleiben.

IV. Auf spezielle Investorenschutzregelungen und internationale Schiedsgerichte soll gänzlich verzichtet werden. Anwendung finden soll ausschließlich der demokratisch legitimierte Rechtsschutz nationaler Gerichte.

V. Der Abbau von Handelshemmnissen soll nicht zu Lasten von europäischen Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards erfolgen.

VI. Die Transparenz und Beteiligung soll verbessert werden, u.a. indem Vertreter der kommunalen Ebene neben dem TTIP-Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums unmittelbar in die Beratergruppen der EU-Kommission integriert werden.

VII. Die Organisationsfreiheit der Kommunen auch über TTIP hinaus soll sichergestellt, Rekommunalisierung jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben, weshalb die o.g. Forderungen Grundsätzlich für Freihandelsabkommen, insbesondere aber auch für TiSA gelten.

Die hierzu erbetene rechtliche Prüfung ist ob der Kürze der zur Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit nur sehr eingeschränkt möglich.

Grundsätzlich muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 II S. 1 GG).

Zweifelsohne können die im Freihandelsabkommen anstehenden Themen (im Besonderen diejenigen der kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge) auch die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in der Landeshauptstadt Schwerin betreffen. Im Gegensatz zu den seinerzeitigen kommunalen Entscheidungen zur Einrichtung einer sog. atomwaffenfreien Zone, bei denen im Einzelfall gar nicht absehbar war geschweige denn feststand, wo konkret die Stationierung erfolgen soll, verhalten sich die hier in Rede stehenden internationalen Verhandlungen zu dem beabsichtigten Freihandelsabkommen, soweit bekannt, ja gerade über konkrete Sachthemen, die unmittelbar Gegenstand der kommunalen Daseinsvorsorge sind bzw. sein könnten, vgl. z.B. die sog. "Standstill und Ratchet Klausel".

Soweit sich eine Kommune wie im vorliegenden Fall die LHS insoweit ein Mitsprache-/ Protestrecht für all die Fälle vorbehält, in welchen zukünftig unmittelbar in ihren Bereich originärer kommunaler Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge eingegriffen wird oder werden soll, dürfte ihr ein solches Recht auch und gerade auch im Lichte der zur sog. Atomwaffenfreien Zone ergangenen Rspr. des BVerfG als auch des BVerwG zustehen. Entscheidend ist allein, dass es sich bei den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG um Bedürfnisse und Interessen handelt, die in der örtlichen Gemeinschaft radizieren oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen (BVerfG, Beschluss vom 23. November 1988 – 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83 –, BVerfGE 79, 127-161; juris).

Hieran gemessen läßt sich der Beschlussvorschlag ob der Kürze der Zeit in aller Grobheit wie folgt beantworten:

Dem Unterzeichner ist zunächst nicht bekannt, was im Einzelnen Gegenstand des Freihandelsabkommens ist. Die Verhandlungen betreffen aber jedenfalls mehr als nur allein die kommunalen Angelegenheiten der LHS, sondern zumindest auch diejenigen der übrigen kommunalen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland, ggf. auch diejenigen der einzelnen Bundesländer sowie des Bundes. Dies vorangestellt dürften die vorliegenden Beschlussentwürfe jedenfalls insoweit zu weitgehend und unzulässig sein, soweit damit die kommunalen Kompetenzen der LHS überschritten werden. Anders würde sich die Rechtslage allerdings dann darstellen lassen, wenn die vg. beiden Beschlussentwürfe jeweils mit einer Einschränkung, etwa durch jeweilige Hinzufügung der Formulierung

*„, soweit durch Freihandelsabkommen (CETA; TTIP; TISA) in unzulässiger Weise in die Rechte der kommunalen Selbstverwaltung und der kommunalen Daseinsvorsorge der Landeshauptstadt Schwerin eingegriffen wird bzw. würde.“*

versehen würden. Mithilfe einer solchen Konkretisierung der Beschlüsse allein auf die kommunalen Belange der Landeshauptstadt Schwerin dürfte auch den von Seiten des Bundesverwaltungsgerichtes geforderten „strengen Konkretisierungsvorgaben“ (vgl. BVerwG,

Urteil vom 14. Dezember 1990 – 7 C 37/89 –, dortige Rn. 30, BVerwGE 87, 228-236, juris)  
hinreichend Rechnung getragen werden.

## 2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
  - keine -
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
  - nicht relevant -
- Kostendarstellung für die Folgejahre
  - nicht relevant -

## 3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

- wie vor –



Friedrich Axel Kleinschmidt

FBL 10
--------

